

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. September 1970

Nummer 156

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	17. 8. 1970	VwVO. d. Kultusministers Ordnung der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen	1650
2053	28. 8. 1970	RdErl. d. Innenministers Gemeinsame Signale für die Polizei, den Bundesgrenzschutz und den Zollgrenzdienst	1663

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Seite
26. 8. 1970	Bek. — Straßenschutz; Zulassung NW 14/70	1663
24. 8. 1970	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. — Bekanntmachung nach der Wirtschaftsprüferordnung	1664

I.

203012

**Ordnung der Ersten Staatsprüfung
für das Lehramt an Sonderschulen**VwVO. d. Kultusministers v. 17. 8. 1970 —
III A 40 — 18/1 — 4480/70

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176 / SGV. NW. 223) wird folgende Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Ausbildung und Prüfungen

- (1) Zur Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen führen
1. das Studium für das Lehramt an Sonderschulen,
 2. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen,
 3. der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen,
 4. die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen.

Durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung wird die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen erworben.

(2) Wer die Befähigung zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule oder an der Realschule oder am Gymnasium oder an berufsbildenden Schulen erworben hat und nach Ableistung eines Praktikums gemäß § 3 Abs. 5 und eines Studiums für das Lehramt an Sonderschulen an einer Abteilung für Heilpädagogik einer Pädagogischen Hochschule die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen ablegt, erwirbt durch das Bestehen dieser Prüfung die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen.

(3) Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen und die Erste Staatsprüfung für ein weiteres in Absatz 2 genanntes Lehramt bestanden hat, erwirbt die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter. Wer wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen entlassen worden ist oder die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen nicht bestanden hat, erwirbt nicht die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen.

Abschnitt I**Allgemeine Bestimmungen**

§ 2

Zweck der Prüfung

Durch die Erste Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber mit Erfolg studiert hat und damit die erziehungswissenschaftlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen erfüllt.

§ 3

Studiennachweis

(1) Der Bewerber muß in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen, im Wahlfach und in Erziehungswissenschaft ein ordnungsgemäßes Studium von insgesamt acht Semestern an einer Universität, einer Technischen Hochschule, einer Pädagogischen Hochschule, einer Musikhochschule, einer Kunsthochschule oder einer Sporthochschule nachweisen. Mindestens vier Semester sind dem Studium der sonderpädagogischen Fachrichtungen zu widmen.

(2) Zu den Studiengebieten in einer sonderpädagogischen Fachrichtung gehören:

1. Allgemeine Heilpädagogik; Sozialpädagogik oder Soziologie der Behinderten,
2. Pädagogik der Fachrichtung,

3. Psychologie der Fachrichtung,
4. medizinische Grundlagen der Fachrichtung,
5. musiche Erziehung der Fachrichtung.

(3) Die Anteile der Studiengänge in den sonderpädagogischen Fachrichtungen, im Wahlfach und in Erziehungswissenschaft sollen sich etwa verhalten wie zwei zu eins zu eins.

(4) Der Bewerber muß in den von ihm gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen die erfolgreiche Teilnahme an mindestens je drei Übungen oder Seminaren, im Wahlfach an einer Übung oder einem Seminar und in Erziehungswissenschaft an zwei Übungen oder Seminaren nachweisen.

(5) Vor Aufnahme des Studiums in den sonderpädagogischen Fachrichtungen hat der Bewerber ein mindestens sechswöchiges Informationspraktikum, und zwar mindestens je drei Wochen in zwei Sonderschulen, die den gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen entsprechen, abzuleisten. Im Informationspraktikum soll der Bewerber einen Einblick in die Eigenart und die Unterrichtspraxis der entsprechenden Sonderschulen gewinnen. Das Praktikum steht unter der Leitung der zuständigen Schulleiter.

(6) Während des Studiums hat der Bewerber weiterhin je ein vierwöchiges Übungspraktikum in zwei Sonderschulen, die den gewählten sonderpädagogischen Fachrichtungen entsprechen, sowie eine Übung in Kunst und Werken, Musik, Hauswirtschaft oder Leibeserziehung abzuleisten. Die Übungspraktika stehen unter der Leitung des Fachvertreters der Hochschule, sie dienen als Erfahrungsgrundlage für das erziehungswissenschaftliche, sonderpädagogische und fachliche Studium.

(7) Für Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für eines der in § 1 Abs. 2 genannten Lehrämter bestanden haben, entfallen die für das Wahlfach und für Erziehungswissenschaft geforderten Studiennachweise.

§ 4

Einteilung der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Prüfung besteht aus je einer Teilprüfung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen, im Wahlfach und in Erziehungswissenschaft. Für Bewerber, die die Erste Staatsprüfung für eines der in § 1 Abs. 2 genannten Lehrämter bestanden haben, entfallen die Teilprüfungen im Wahlfach und in Erziehungswissenschaft.

(2) Die Teilprüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die Teilprüfungen in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung und im Wahlfach bestehen aus je einer Arbeit unter Aufsicht und je einer mündlichen Prüfung. Die Teilprüfung in Erziehungswissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung.

(3) Die gesamte Prüfung soll innerhalb von 18 Monaten nach der Zulassung zur ersten Teilprüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung abgeschlossen werden. Sie kann frühestens nach dem achten Semester abgeschlossen werden, bei Bewerbern, die die Erste Staatsprüfung für eines der in § 1 Abs. 2 genannten Lehrämter bestanden haben, nach dem vierten Semester.

§ 5

Prüfung in den sonderpädagogischen Fachrichtungen

Die Prüfung kann in folgenden sonderpädagogischen Fachrichtungen abgelegt werden:

1. Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden
2. Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen
3. Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen
4. Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten

5. Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten
6. Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten
7. Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen
8. Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten
9. Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten.

§ 6

Prüfung in Erziehungswissenschaft und im Wahlfach

(1) Die Prüfung in Erziehungswissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung in zwei der folgenden Schwerpunktbereiche:

1. a) Allgemeine Pädagogik
b) Schulpädagogik
2. a) Psychologie
b) Philosophie
c) Soziologie
d) Politikwissenschaft.

Der Bewerber wählt einen Schwerpunkt der Gruppe 1 und einen Schwerpunkt der Gruppe 2.

(2) Für die Prüfung im Wahlfach können nur solche Fächer gewählt werden, die in den Sonderschultypen Unterrichtsfächer sind, die den gewählten Fachrichtungen entsprechen.

(3) Es stehen folgende Fächer zur Wahl:

- Religionslehre
- Deutsch
- Mathematik
- Geschichte / Politische Bildung
- Erdkunde
- Biologie
- Physik
- Chemie
- Englisch
- Musik
- Kunst
- Werken
- Textilgestaltung
- Hauswirtschaft
- Leibeserziehung
- Wirtschafts- und Arbeitslehre.

Die Wahl anderer Fächer bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

Abschnitt II

Prüfungsverfahren

§ 7

Prüfungsämter

(1) Die Prüfung wird bei einem „Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen“ abgelegt.

(2) Der Kultusminister legt den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Prüfungsämter fest und bestimmt ihren Sitz. Er führt über sie die Aufsicht.

(3) Der Kultusminister beruft die Leiter der Prüfungsämter, ihre Stellvertreter und die übrigen Mitglieder. Die Leiter werden aus dem Bereich der Sonderschulen, ihre Stellvertreter aus dem Bereich der Abteilung für Heilpädagogik der Pädagogischen Hochschule, die übrigen Mitglieder aus den Bereichen der Hochschule und der Sonderschulen berufen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsamtes werden für bestimmte Prüfungsfächer auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie scheiden vor Ablauf dieser Frist aus dem Prüfungsausschuß aus, wenn ihre Berufung widerrufen wird oder erlischt. Sie erlischt durch Emeritierung, Eintritt in den Ruhestand oder Ausscheiden aus dem Hauptamt.

§ 8

Prüfungsausschüsse

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes bildet für jede Teilprüfung aus den Mitgliedern des von ihm geleiteten Prüfungsausschusses einen Prüfungsausschuß. Dieser besteht:

1. für die Prüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung aus dem Vorsitzenden und mehreren Prüfern,
2. für die Prüfung in Erziehungswissenschaft aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern, von denen der Prüfer in einem Schwerpunktbereich gemäß § 6 Abs. 1 als Prüfer für ein Fach berufen sein kann, zu dem dieser Schwerpunktbereich fachlich in Beziehung steht,
3. für die Prüfung im Wahlfach aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern.

(2) Jedes Mitglied des Prüfungsamtes kann zum Vorsitzenden eines Prüfungsausschusses bestellt werden. Jedem Prüfungsausschuß muß mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Hochschule und mindestens ein Mitglied aus dem Bereich der Sonderschule angehören. Bei der Auswahl der Prüfer können die Wünsche des Prüflings berücksichtigt werden.

(3) Zur Mitwirkung in einem Prüfungsausschuß kann der Leiter des Prüfungsamtes in Ausnahmefällen Fachprüfer bestellen, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind. Fachprüfer gelten als Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Prüfungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, über die Vorgänge bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung, insbesondere über die Beratungen des Prüfungsausschusses, Verschwiegenheit zu wahren.

§ 9

Zuständigkeit der Prüfungsämter

(1) Zuständig für die gesamte Prüfung ist das Prüfungsausschuß, bei dem die Zulassung zur Teilprüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung beantragt wird. Dies soll das Prüfungsausschuß sein, in dessen Bereich der Bewerber im letzten Semester vor der Prüfung studiert hat. Sind Teilprüfungen bei verschiedenen Prüfungsausschüssen abzulegen, so wird der Bewerber für die Teilprüfung im Wahlfach oder in Erziehungswissenschaft dem Prüfungsausschuß überwiesen, in dessen Bereich der Bewerber das Studium dieses Faches zuletzt betrieben hat.

(2) Für eine Wiederholungsprüfung (§ 23) ist das Prüfungsausschuß zuständig, bei dem die nicht bestandene Prüfung abgelegt wurde.

(3) Für eine Erweiterungsprüfung (§ 24) kann der Bewerber ein Prüfungsausschuß wählen, bei dem die entsprechende Prüfung abgelegt werden kann.

(4) Der Kultusminister kann auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zulassen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung,

gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 11

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung kann für jede Teilprüfung einzeln beantragt werden. Sie kann frühestens nach sechs Semestern beantragt werden; bei Bewerbern, die die Erste Staatsprüfung für eines der in § 1 Abs. 2 genannten Lehrämter bestanden haben, nach drei Semestern.

(2) Die Zulassung zur Teilprüfung in den Prüfungsfächern setzt den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums in dem jeweiligen Prüfungsfach (§ 3 Abs. 1 bis 4) und über die Ableistung der Praktika (§ 3 Abs. 5 und Abs. 6) voraus. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter des Prüfungsausschusses.

(3) Zeiten eines für die Ausbildung förderlichen Studiums, das einem anderen Berufsziel gewidmet war oder das an Medizinischen Akademien oder an Kirchlichen Hochschulen betrieben wurde, können bis zu vier Semestern angerechnet werden. Dazu zählt auch die Teilnahme an einzelnen Vorlesungen und Übungen. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsausschusses.

§ 12

Gesuch um Zulassung

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an den Leiter des zuständigen Prüfungsausschusses zu richten.

(2) In dem Gesuch hat der Bewerber anzugeben,

1. in welchen sonderpädagogischen Fachrichtungen er die Prüfung ablegen will und welche für ihn erste Fachrichtung ist,
2. zu welcher Teilprüfung er zugelassen werden möchte und mit welchen Studiengebieten innerhalb des zu prüfenden Fachs er sich besonders beschäftigt hat,
3. bei der Teilprüfung in der ersten Fachrichtung, ob die schriftliche Hausarbeit der mündlichen Prüfung voraufgehen oder dieser folgen soll,
4. bei der Teilprüfung im Wahlfach, das gewählte Unterrichtsfach und das Prüfungsausschuß, bei dem er diese Teilprüfung ablegen will,
5. bei der Teilprüfung in Erziehungswissenschaft, welche Schwerpunktbereiche gemäß § 6 Abs. 1 er für die Prüfung wählt, mit welchen Studiengebieten innerhalb dieser Bereiche er sich besonders beschäftigt hat und das Prüfungsausschuß, bei dem er diese Teilprüfung ablegen will,
6. wen er als Prüfer wünscht und, bei der Teilprüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, welcher Prüfer die Aufgabe für die schriftliche Hausarbeit stellen soll,
7. daß er bisher die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bei keinem anderen Prüfungsausschuß beantragt hat oder anzugeben, wann und wo dies geschehen ist.

(3) Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. eine beglaubigte Abschrift des Nachweises der Hochschulreife,
3. Nachweise des ordnungsgemäßen Studiums,
4. Nachweise über die abgeleisteten Praktika.

5. gegebenenfalls die Bescheinigung über eine abgelegte Teilprüfung,
6. bei Bewerbern, die die Erste Staatsprüfung für eines der in § 1 Abs. 2 genannten Lehrämter bestanden haben, das Zeugnis über diese Erste Staatsprüfung,
7. bei Bewerbern gemäß § 1 Abs. 2 außerdem das Zeugnis über die Zweite Staatsprüfung für ein anderes Lehramt.

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Leiter des zuständigen Prüfungsamtes. Ist eine Teilprüfung bei einem anderen Prüfungsamt abzulegen, so entscheidet der Leiter dieses Prüfungsamtes über die Zulassung zur Teilprüfung. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Zulassung soll versagt werden, wenn

- a) die geforderten Unterlagen nicht oder unvollständig vorgelegt werden oder
- b) das Studium nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die in Absatz 2 genannten Gründe im Zeitpunkt der Zulassung nicht bekannt waren.

§ 14

Schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit ist in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung anzufertigen. Sie kann auf Wunsch des Prüflings der mündlichen Prüfung voraufgehen oder folgen.

(2) Die Aufgabe für die Arbeit stellt auf Anforderung des Leiters des Prüfungsamtes und im Einvernehmen mit diesem nach Anhören des Prüflings einer der Prüfer. Dem Wunsch des Prüflings, die Aufgabe durch einen bestimmten Prüfer gestellt zu erhalten, kann entsprochen werden. Die Aufgabe ist so zu begrenzen, daß sie in drei Monaten bearbeitet werden kann.

(3) Die Aufgabe und der für die Abgabe der Arbeit festgesetzte Termin werden dem Prüfling schriftlich bekanntgegeben.

(4) Für die Anfertigung der Arbeit stehen dem Prüfling nach der Mitteilung der Aufgabe drei Monate, körperbehinderten Prüflingen auf Antrag vier Monate zu. Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen erforderlich, so kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag die Frist in angemessenem Umfang verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes. Dieser kann ferner auf begründeten schriftlichen Antrag, der unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes zu stellen ist, eine Nachfrist bis zu zehn Wochen bewilligen.

(5) Die Frist wird durch die Einlieferung der Arbeit beim Postamt gewahrt. Versäumt der Prüfling die Frist, so gilt die Arbeit als ungenügend. Weist er nach, daß er die Frist aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund versäumt hat, so gilt die Frist als gewahrt.

(6) Die Arbeit muß ein ausführliches Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen und eine Zusammenstellung der benutzten Quellen und Hilfsmittel enthalten. Am Schluß der Arbeit hat der Prüfling zu versichern, daß er sie selbstständig verfaßt, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Das gleiche gilt auch für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.

(7) Die Arbeit ist dem Prüfungsamt einzureichen. Über die Arbeit erstattet der zuständige Prüfer innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Abgabe ein Gutachten, das den sachlichen Gehalt, die Art des Aufbaus,

die Gedankenführung und die sprachliche Form bewertet und Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnet. Das Gutachten wird mit einer Leistungsnote (§ 10) abgeschlossen.

(8) Der Leiter des Prüfungsamtes kann ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung heranziehen. Er muß ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes heranziehen, wenn die Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt worden ist. Er kann die Beurteilung nach Anhören des Fachprüfers ändern; die Änderung ist schriftlich zu begründen.

(9) Ist die Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so erhält der Prüfling auf Antrag eine zweite Aufgabe. Ist auch die zweite Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. In Ausnahmefällen kann der Kultusminister die Anfertigung einer dritten Arbeit zulassen.

(10) An Stelle der schriftlichen Hausarbeit kann eine Arbeit, mit der der Bewerber einen akademischen Grad erworben oder die er im Rahmen einer anderen bestandenen Hochschulabschlußprüfung angefertigt hat, angenommen werden, wenn sie uneingeschränkt als Prüfungsarbeit in der Ersten Staatsprüfung angesehen werden kann. Die Entscheidung trifft nach Anhören des zuständigen Prüfers der Leiter des Prüfungsamtes. Die Absätze 7 und 8 gelten entsprechend.

(11) Der Prüfling darf eine schriftliche Hausarbeit zu anderen Zwecken (z. B. zur Promotion oder zur Veröffentlichung) nicht verwenden, bevor die Teilprüfung in der ersten Fachrichtung abgeschlossen ist.

§ 15

Arbeiten unter Aufsicht

(1) Für jede Arbeit unter Aufsicht, die eine Darlegung erfordert, werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt. Die Aufgaben sind dem allgemein verbindlichen Grundwissen im jeweiligen Prüfungsfach oder den Studiengebieten zu entnehmen, mit denen sich der Prüfling besonders beschäftigt hat. Der Studienumfang gemäß § 3 Abs. 3 ist zu berücksichtigen. Die Anforderungen sind so zu bemessen, daß sie bei ausreichender fachlicher Leistungsfähigkeit in der festgesetzten Arbeitszeit erfüllt werden können. Die Vereinbarung bestimmter Themen oder Aufgaben zwischen Prüfer und Prüfling ist nicht zulässig.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Darlegung beträgt fünf Stunden. Bei einer Aufgabe, die Versuche erfordert, wird die Bearbeitungszeit um die für die Durchführung der Versuche erforderliche Zeit, höchstens jedoch um zwei Stunden verlängert. In den Fächern Werken, Kunst und Textilgestaltung kann für Gestaltungsaufgaben — je nach dem Umfang der Aufgabe — eine Bearbeitungszeit bis zu acht Stunden gewährt werden. Für körperbehinderte Prüflinge kann die Bearbeitungszeit angemessen verlängert werden; andere erforderliche Erleichterungen sind ihnen zu gewähren. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 16

Verfahren bei den Arbeiten unter Aufsicht

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes setzt die Termine zur Anfertigung der Arbeiten fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Die Aufgaben für die Arbeiten stellt auf Anforderung des Leiters des Prüfungsamtes der für das einzelne Fach bestellte Prüfer. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Arbeits- und Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

(3) Während der Anfertigung der Arbeiten führt ein vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmtes Mitglied des Prüfungsamtes oder ein vom Leiter des Prüfungsamtes bestimmter Beamter die Aufsicht. Er fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr besondere Vorkommnisse. Die abgegebenen Arbeiten verschließt er in einem Umschlag und leitet sie dem Leiter des Prüfungsamtes zu.

(4) Der zuständige Prüfer beurteilt die Arbeiten in einem Gutachten, das mit einer Leistungsnote (§ 10) abschließt. Der Leiter des Prüfungsamtes kann ein weiteres, fachkundiges Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung heranziehen. Er kann die Beurteilung nach Anhören des Prüfers ändern. Die Änderung ist schriftlich zu begründen.

(5) Liefert der Prüfling eine Arbeit unter Aufsicht ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zeit ab, so gilt sie als ungenügend.

§ 17

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll in der Regel von einer größeren Aufgabe ausgehen und dem Prüfling Gelegenheit geben, sich zusammenhängend zu äußern. Einer besonderen Interessenrichtung des Prüflings soll Rechnung getragen werden. Die Aufgaben sind dem allgemein verbindlichen Grundwissen im jeweiligen Prüfungsfach und den Studiengebieten zu entnehmen, mit denen sich der Prüfling besonders beschäftigt hat. Der Studienumfang gemäß § 3 Abs. 3 ist zu berücksichtigen.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll in einer sonderpädagogischen Fachrichtung etwa 60 Minuten betragen, davon etwa 25 Minuten in Pädagogik der Fachrichtung, 20 Minuten in Psychologie der Fachrichtung und 15 Minuten in medizinischen Grundlagen der Fachrichtung und Allgemeiner Heilpädagogik, Sozialpädagogik oder Soziologie der Behinderten. Die Dauer der mündlichen Prüfung im Wahlfach und in Erziehungswissenschaft soll je etwa 45 Minuten betragen.

§ 18

Verfahren bei der mündlichen Prüfung

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest und gibt ihn spätestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung bekannt.

(2) Die Prüflinge werden einzeln geprüft.

(3) Die mündliche Prüfung wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Vorsitzende kann die Berücksichtigung bestimmter Gebiete im Rahmen des Prüfungsfaches veranlassen; er kann selbst Fragen stellen und durch die Prüfer zusätzliche Fragen stellen lassen.

(4) Beauftragte des Kultusministers sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Der Leiter des Prüfungsamtes kann ferner Personen, bei denen ein dienstliches Interesse vorliegt, gestatten, bei der Prüfung zugegen zu sein. Er kann Studenten in begrenzter Zahl, insbesondere solchen, die bereits zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind, gestatten, der Prüfung zuzuhören.

(5) Bei den Beratungen des Prüfungsausschusses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses zugegen sein.

(6) Der Prüfungsausschuss beschließt das Ergebnis der mündlichen Prüfung und faßt es in einer Leistungsnote (§ 10) zusammen.

(7) Über den Prüfungsverlauf und die Beratung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift aufzunehmen, die den Gegenstand der Prüfung und die Leistungen des Prüflings erkennen läßt. In die Niederschrift ist die beschlossene Leistungsnote einzutragen. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 19

Erkrankung, Rücktritt und Versäumnis

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an einer Teilprüfung oder einem Prüfungsabschnitt teilzunehmen, so hat er dies unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit

kann in Ausnahmefällen ein amtsärztliches Zeugnis eingeholt werden. Die Kosten trägt der Prüfling.

(2) Der Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Teilprüfung zurücktreten.

(3) Unterbricht der Prüfling die Teilprüfung aus einem der in Absatz 1 oder 2 genannten Gründe, so wird sie an einem vom Leiter des Prüfungsamtes zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(4) Versäumt der Prüfling einen Prüfungsabschnitt ohne ausreichende Entschuldigung oder tritt er ohne Genehmigung des Leiters des Prüfungsamtes von der Teilprüfung zurück, so gilt die Teilprüfung als nicht bestanden.

§ 20

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings, insbesondere eines Täuschungsversuchs, entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes nach Anhören des Prüflings. Er kann je nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsabschnitte der Teilprüfung anordnen oder die Teilprüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Die Prüfung kann wegen eines schwerwiegenden ordnungswidrigen Verhaltens während der Prüfung auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses.

§ 21

Ergebnis der Teilprüfung

(1) Der Prüfungsausschuss setzt aus den Leistungsnoten für die schriftliche Hausarbeit oder die Arbeit unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung das Ergebnis der Teilprüfung fest und faßt es in einer Leistungsnote (§ 10) zusammen. Eine nicht ausreichende Teilleistung — ausgenommen die schriftliche Hausarbeit — schließt das Bestehen der Teilprüfung nicht grundsätzlich aus.

(2) Über die Beratung ist von einem Mitglied des Prüfungsausschusses eine Niederschrift aufzunehmen, in die die beschlossene Leistungsnote einzutragen und die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Nach Festsetzung des Ergebnisses der Teilprüfung gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling das Ergebnis der Teilprüfung und die Ergebnisse der benoteten Teilleistungen unverzüglich bekannt.

§ 22

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit „ausreichend“ bewertet sind.

(2) Der Leiter des zuständigen Prüfungsamtes bildet aus den Leistungsnoten für die Teilprüfungen das Gesamtergebnis und faßt es in einer Leistungsnote zusammen. Bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses sind die Ergebnisse der Teilprüfungen in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung, im Wahlfach sowie Erziehungswissenschaft etwa im Verhältnis von zwei zu zwei zu eins zu eins zu werten. Das Gesamtergebnis ist mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

mit Auszeichnung bestanden,
gut bestanden,
befriedigend bestanden,
bestanden,
nicht bestanden.

(3) Nach Festsetzung des Gesamtergebnisses gibt der Leiter des Prüfungsamtes dem Prüfling das Gesamtergebnis und die Ergebnisse der benoteten Teilleistungen unverzüglich bekannt. Einem Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, ist auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung mit Angabe der Prüfungsfächer auszustellen.

§ 23

Wiederholung der Prüfung

(1) Wer eine Teilprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen, es sei denn, die Teilprüfung ist durch eine mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertete Hausarbeit endgültig nicht bestanden.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann wahlweise nach Abschluß dieser Teilprüfung oder der gesamten Prüfung, jedoch frühestens drei Monate nach Abschluß der Teilprüfung abgelegt werden. Mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Teilleistungen sind anzurechnen.

(3) Zur Wiederholung einer Teilprüfung hat sich der Prüfling spätestens nach acht Monaten zu melden. Die Frist beginnt im Zeitpunkt des Nichtbestehens der Teilprüfung; hat der Prüfling in der Zwischenzeit andere Teilprüfungen abgelegt, so beginnt die Frist jeweils mit der Ablegung der letzten Teilprüfung. Wird die Frist nicht gewahrt, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Der Leiter des Prüfungsamtes kann diese Frist auf Antrag um höchstens sechs Monate verlängern. Er kann in Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.

§ 24

Erweiterungsprüfung

(1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung kann eine Erweiterungsprüfung in einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung oder in einem Wahlfach abgelegt werden. Studien nachweise werden für die Zulassung nicht verlangt. Für die Erweiterungsprüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung gelten die Vorschriften für die Teilprüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung mit Ausnahme der §§ 3 und 11 entsprechend. Jedoch ist die Ableistung eines vierwöchigen Übungspraktikums nachzuweisen. Für eine Erweiterungsprüfung im Wahlfach gelten die Bestimmungen über die Prüfung im Wahlfach.

(2) Ist nach dem Ergebnis der Erweiterungsprüfung eine günstigere Zusammenfassung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung gerechtfertigt, so ist von dem Prüfungsamt, das das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung ausgestellt hat, diesem Zeugnis auf Antrag ein Vermerk **Anlage 5 b** nach dem Muster der Anlage 5 b hinzuzufügen.

§ 25

Zeugnis

Anlage 1 (1) Über eine bestandene Teilprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 erteilt.

Anlage 2 (2) Über die bestandene Erste Staatsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2, für Bewerber gemäß § 1 Absatz 2 zusätzlich eine Bescheinigung nach

Anlage 3 dem Muster der Anlage 3 erteilt. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem das Gesamtergebnis der Prüfung festgestellt worden ist.

Anlage 4 a (3) Über eine nicht bestandene Teilprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 a, über eine nicht bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 4 b ausgestellt.

Anlage 5 a (4) Über eine bestandene Erweiterungsprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 a erteilt.

(5) Zeugnisse und Bescheinigungen werden vom Leiter des Prüfungsamtes unterzeichnet.

§ 26

Besondere Bestimmungen

(1) Eine bestandene Teilprüfung im ersten oder zweiten Fach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium oder an der Realschule, eine bestandene Teilprüfung im ersten Fach oder im Wahlpflichtfach im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder eine im Wahlfach bestandene Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an der Volksschule — Grund- und Hauptschule — v. 29. 8. 1968 — S. 307) werden als Prüfung im Wahlfach im Rah-

men der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen anerkannt, sofern das Fach Unterrichtsfach an einem der beiden Sonderschultypen ist, die den gewählten Fachrichtungen entsprechen.

(2) Eine im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung für eines der in Absatz 1 genannten Lehrämter bestandene Teilprüfung in Erziehungswissenschaft wird als Teilprüfung in Erziehungswissenschaft im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen anerkannt.

(3) Eine Erste Theologische Prüfung nach vorgeschriebenem Studium an einer Staatlichen Hochschule oder einer gleichwertigen kirchlichen Hochschule wird als Teilprüfung in Religionslehre als Wahlfach anerkannt.

(4) Der Kultusminister kann geeignete Hochschulabschlußprüfungen oder geeignete Teile von Hochschulabschlußprüfungen als Teilprüfungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung anerkennen.

(5) Die Leistungsnoten anerkannter Teilprüfungen sind zu übernehmen.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 27

Volksschullehrer an Sonderschulen

(1) Lehrer, die die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule bestanden haben und zum Zeitpunkt des Erlasses des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176) an einer Schule für Lernbehinderte (Sonderschule) oder an einer Schule für Erziehungshilfe (Sonderschule) tätig waren, können bis zum 31. Dezember 1972 zu einem vom Kultusminister eingerichteten Studiengang zugelassen werden, der den für das Lehramt an Sonderschulen festgelegten Anforderungen entspricht. Voraussetzung für die Zulassung ist, daß der Bewerber die Lehrtätigkeit an einer entsprechenden Sonderschule weiter ausübt und sich in dieser Tätigkeit nach dem Urteil des Schulleiters und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mindestens zwei Jahre bewährt hat.

(2) Studium und Erste Staatsprüfung beziehen sich in diesem Falle nur auf eine Fachrichtung:

Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten oder Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten außer Kraft die Studien- und Prüfungsordnung für die Heilpädagogischen Institute bei den Pädagogischen Hochschulen in Dortmund und Köln v. 2. 11. 1963 (AbI. KM. NW. S. 191), die Änderung dieser Ordnung v. 24. 1. 1964 (AbI. KM. NW. S. 19), die RdErl. v. 22. 6. 1967 (n. v.) — II B 2.40—18.1 Nr. 1389/67 —, v. 14. 8. 1967 (n. v.) — II B 2.40—15.1 Nr. 2746/67, v. 14. 10. 1968 (n. v.) — III A 40—18.1 Nr. 6309/68 —, die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Blindenlehrer und Blindenlehrerinnen v. 6. 2. 1948 (n. v.) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Taubstummenlehrer und Taubstummenlehrerinnen v. 6. 2. 1948 (n. v.).

(2) Bewerber, die am Tage des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits zur Ersten Staatsprüfung zugelassen sind, werden noch nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung v. 2. 11. 1963 und der ergänzenden Erlasse geprüft.

(3) Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung das Studium aufgenommen haben, können bis zum 1. Dezember 1972 auf Antrag nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung v. 2. 11. 1963 und der ergänzenden Erlasse zur Ersten Staatsprüfung zugelassen werden. Wiederholungsprüfungen sind nach derselben Prüfungsordnung wie die nicht bestandenen Prüfungen abzulegen.

B e s c h e i n i g u n g
über die Teilprüfung(Teilprüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, im Wahlfach oder in Erziehungswissenschaft)
der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen

Herr / Frau

(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19. in

unterzog sich der
(Angabe der Teilprüfung)

im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen.

Die Prüfung wurde am 19. abgeschlossen.

Das Thema der Hausarbeit lautete: *)

(Thema der mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Hausarbeit)

An Stelle der Hausarbeit wurde seine / ihre wissenschaftliche Arbeit

(Thema der Arbeit)

angenommen. *)

Herr / Frau

hat die Teilprüfung bestanden und erhielt die Leistungsnote

....., den 19.
(Sitz des Prüfungsamtes) (Datum des Tages der Feststellung
des Gesamtergebnisses)Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt

(Siegel)

(Unterschrift des Leiters)

*) entfällt, wenn es sich nicht um eine Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung handelt.

Anlage 2
(zu § 25 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1)

Z e u g n i s
über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen

Herr / Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19..... in

unterzog sich der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom

Die Prüfung wurde am 19..... abgeschlossen.

Das Thema der Hausarbeit lautete:

.....
(Thema der mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Hausarbeit)

An Stelle der Hausarbeit wurde seine / ihre wissenschaftliche Arbeit

.....
(Thema der Arbeit)
angenommen.

Er / Sie erhielt

in als erster sonderpädagogischer Fachrichtung
die Leistungsnote

in als zweiter sonderpädagogischer Fachrichtung
die Leistungsnote

in als Wahlfach
die Leistungsnote

in Erziehungswissenschaft die Leistungsnote

Herr / Frau

hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen
..... bestanden.

....., den 19.....
(Sitz des Prüfungsamtes) (Datum des Tages der Feststellung
des Gesamtergebnisses)

(Siegel)

Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Sonderschulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Anlage 3
 (zu § 25 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2)

B e s c h e i n i g u n g
 über den Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen

Herr / Frau

(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19..... in hat

am 19..... vor dem
 (Prüfungsamt)

in die
 (Art der Ersten Staatsprüfung / Lehrerprüfung)

und am 19..... vor dem
 (Prüfungsamt)

in die
 (Art der Zweiten Staatsprüfung / Lehrerprüfung)

bestanden und damit die Befähigung zum Lehramt an

erworben.

Er / Sie hat am 19..... vor dem
 (Prüfungsamt)

in die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen
 bestanden und gemäß § 11 Abs. 1 LABG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW.
 S. 176) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen erworben.

....., den 19.....
 (Sitz des Prüfungsamtes) (Datum des Tages der Feststellung
 des Gesamtergebnisses)

(Siegel)

Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung
 für das Lehramt an Sonderschulen

.....
 (Unterschrift des Leiters)

Anlage 4 a
 (zu § 25 Abs. 2 Halbsatz 1)

B e s c h e i n i g u n g
 über die nicht bestandene Teilprüfung
 (Teilprüfung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung im Wahlfach oder in Erziehungswissenschaft)
 der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen

Herr / Frau
 (Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19 in

unterzog sich der

(Angabe der Teilprüfung)

im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen.

Die Prüfung wurde am 19 abgeschlossen.

Herr / Frau

hat die Teilprüfung nicht bestanden.

Er / Sie muß sich zur Wiederholung dieser Teilprüfung spätestens am 19

melden. Auf § 23 Absatz 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom

..... 19 wird verwiesen.

Folgende Prüfungsleistungen werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet:

....., den 19
 (Sitz des Prüfungsamtes) (Datum des Tages der Feststellung
 des Gesamtergebnisses)

Prüfungsaamt für die Erste Staatsprüfung
 für das Lehramt

an

(Unterschrift des Leiters)

Anlage 4 b

Bescheinigung

Herr / Frau (Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchennname)

geboren am 19 in
unterzog sich der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen nach der Ordnung der Ersten Staats-
prüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom

Die Prüfung wurde am 19. abgeschlossen.

Das Thema der Hausarbeit lautete:

(Thema der mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Hausarbeit)

An Stelle der Hausarbeit wurde seine / ihre wissenschaftliche Arbeit ...

(Thema der Arbeit)

Er / Sie erhielt

in als erster sonderpädagogischer Fachrichtung

in als zweiter sonderpädagogischer Fachrichtung

die Leistungsnote

die Leistungsraten

in Erziehungswissenschaft die Leistungsnote

Herr / Frau hat die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonder-schulen endgültig nicht bestanden.

....., den 19.....
(Sitz des Prüfungsamtes) (Datum des Tages der Feststellung
des Gesamtergebnisses)

(Siegel)

Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Sonderschulen

(Unterschrift des Leiters)

Z e u g n i s

über eine Erweiterungsprüfung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen

Herr / Frau
(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

geboren am 19 in

hat vor dem Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen in

..... die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bestanden. Auf das

ihm / ihr ausgestellte Zeugnis vom 19 wird verwiesen.

Er / Sie unterzog sich einer Erweiterungsprüfung in
(Angabe der Fachrichtung / des Fachs)

gemäß § 24 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen vom

Herr / Frau

hat die Erweiterungsprüfung in der Fachrichtung / im Fach

bestanden.

..... den 19
(Sitz des Prüfungsamtes) (Datum des Tages der Feststellung
des Gesamtergebnisses)

Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Sonderschulen

.....
(Unterschrift des Leiters)

Anlage 5 b
(zu § 24 Abs. 2)**V e r m e r k**

Herr / Frau

(Vorname, Familienname, ggf. auch Mädchenname)

hat vor dem Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an

Erweiterungsprüfung in der Fachrichtung in die

im Fach bestanden.

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung wird das Gesamtergebnis der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an

Sonderschulen nunmehr in bestanden zusammengefaßt

....., den 19.....
(Sitz des Prüfungsamtes) (Datum des Tages der Feststellung
des Gesamtergebnisses)

(Siegel)

Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Sonderschulen

(Unterschrift des Leiters)

2053

**Gemeinsame Signale
für die Polizei, den Bundesgrenzschutz
und den Zollgrenzdienst**

RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1970 —
IV C 2 — 600:6171

- 1 Die in Nummer 26 der Wachdienstordnung (WDO) für die Schutzpolizei des Landes Nordrhein-Westfalen — VfdP 350 (NW) — RdErl. d. Innenministers v. 23. 4. 1969 (n. v.) — IV C 2 — 600 — (SMBI. NW. 20530) aufgeführten Pfeifsignale (kurz — kurz — lang, Antwort: kurz, kurz, kurz) gelten einheitlich für alle Polizeien der Länder, den Bundesgrenzschutz und den Zollgrenzdienst.
- 2 Ich bitte, die Polizeibeamten hiervon in Kenntnis zu setzen und anzuweisen, die Pfeifsignale zu beachten und ggf. Hilfe zu leisten.

— MBL. NW. 1970 S. 1663.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

**Strahlenschutz
Zulassung NW 14/70**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 8. 1970 — III A 5 — 8950.14

Auf Grund von §§ 14 ff. der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (BGBI. I S. 1653) wird nach Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (Prüfungsschein Nr. 6.32—3072 vom 18. Juni 1970) auf Antrag vom 29. Juli 1970 die Bauart folgender Vorrichtung zugelassen:

Vorrichtung:

Rauchmelder

Type: NID — 38; Fabr.-Nr. 583

Hersteller:

NITTAN Company LTD., Tokio

Antragsteller:

OKURA TRADING Co., GmbH.

Düsseldorf, Immermannstraße 13

Bauartzeichnung:

Nr. 10 001 vom 5. Juni 1970 und

Nr. 10 002 vom 5. Juni 1970

Radioaktiver Stoff:

Americium — 241

Aktivität:

2 × 1 uCi

Hersteller des radioaktiven Stoffes:

Radiochemical Centre, Amersham, England

Bauartzeichen:

NW 14/70

I. Wesentliche Merkmale der Vorrichtung:

Der Rauchmelder besteht im wesentlichen aus dem Schutzgehäuse mit einem Durchmesser von etwa 6,5 cm und einer Höhe von etwa 7,5 cm, das aus

Aluminium gefertigt und zum Raucheneinlaß mit Schlitzen versehen ist. Im Schutzgehäuse sind eine Meß- und eine Referenzionskammer untergebracht. Jede Ionisationskammer ist mit einem etwa 1,2 mm breiten Streifen einer Alpha-Folie bestückt, die in ihrem Aufbau der Folientype AMM 2 der Firma Radiochemical Centre entspricht. Weitere Einzelheiten gehen aus den Bauartzeichnungen Nr. 10 001 und Nr. 10 002 vom 5. Juni 1970 hervor.

Die in die Vorrichtung eingefügten radioaktiven Stoffe sind allseitig umschlossen und berührungsicher abgedeckt. Die Dosisleistung in 10 cm Abstand von der berührbaren Oberfläche der Vorrichtung ist kleiner als 0,1 mR·h⁻¹.

II. Auflagen:

- 1 Die Vorrichtung ist mit den in dieser Zulassung bestimmten Bauartzeichen dauerhaft zu kennzeichnen.
- 2 Vor Auslieferung der Vorrichtung an den Verwender sind die Strahler einer Prüfung auf Dichtigkeit und Kontaminationsfreiheit zu unterziehen. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die dem Verwender zusammen mit dem Abdruck des Zulassungsscheines auszuhändigen ist.
- Unter normalen Betriebsbedingungen sind regelmäßig wiederkehrende Dichtigkeitsprüfungen nicht erforderlich. Ergibt sich jedoch der Verdacht auf eine Beschädigung oder Undichtheit des Strahlers, so hat der Verwender eine Dichtigkeitsprüfung durch eine von der Aufsichtsbehörde zu bestimmende Stelle zu veranlassen.
- 3 Auch bei der Beförderung auf der Straße sind die Bedingungen der Randnummer 451 a 2 B der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung bzw. der Anlage I (RID) zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 6. 3. 1967 (BGBI. II Seite 941 und 1140) einzuhalten.

III. Hinweise auf Bestimmungen der Ersten Strahlenschutzverordnung:

- 1 Der Inhaber einer Zulassung hat nach § 16 Satz 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung dem Erwerber einer bauartzugelassenen Vorrichtung einen Abdruck des Zulassungsscheins auszuhändigen, auf dem bestätigt ist, daß die Vorrichtung der zugelassenen Bauart entspricht.
- 2 Der Inhaber einer Vorrichtung, deren Bauart zugelassen ist, hat nach § 19 Abs. 1 aaO. den Abdruck des Zulassungsscheines bei der bauartzugelassenen Vorrichtung bereitzuhalten und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 3 Der Inhaber einer bauartzugelassenen Vorrichtung hat nach § 19 Abs. 2 und 3 aaO. die Vorrichtung, deren Zulassung widerrufen worden ist, mit Bekanntwerden des Widerrufs aus dem Verkehr zu ziehen und alle gebotenen Schutzmaßnahmen zu treffen, um Strahlenschäden zu verhindern. Das gleiche gilt, wenn die Vorrichtung den im Zulassungsschein bezeichneten Merkmalen nicht mehr entspricht; der zuständigen Aufsichtsbehörde ist alsdann unverzüglich Anzeige zu erstatten.
- 4 Nach § 56 aaO. handelt u. a. ordnungswidrig im Sinne des § 46 des Atomgesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig den unter 1.—3. wiedergegebenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

— MBL. NW. 1970 S. 1663.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**Bekanntmachung
nach der Wirtschaftsprüferordnung**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 24. 8. 1970 — Z A 1 — 71 — 60

Auf Grund des § 42 des Gesetzes über eine Berufsvordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (BGBL. I S. 1049) wird bekanntgemacht:

1. Als Wirtschaftsprüfer sind öffentlich bestellt worden:

am 29. April 1970

Dr. jur. Ernst Pakebusch, Köln

am 15. Juni 1970

Walter Rohlfing, Münster i. W.

am 19. Juni 1970

Dipl.-Kfm. Dr. Gerhard Linden, Düsseldorf

Assessor Rainer Maria Tuschen, Duisburg

am 25. Juni 1970

Rechtsanwalt Dr. Helmut Siewert, Essen

Dipl.-Kfm. Gerlinde Johannknecht, Wesel

Dipl.-Kfm. Gerhard Spielberg, Witten

am 26. Juni 1970

Dipl.-Kfm. Dr. Herbert Hodske, Bielefeld

Dipl.-Kfm. Dr. Jürgen Quellmalz, Köln

Dipl.-Kfm. Hans Wolfgang Reichert, Düsseldorf

Dipl.-Volkswirt Klaus-Dieter Stiegert, Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Ulrich Strack, Wuppertal

am 3. Juli 1970

Dipl.-Kfm. Ingrid Hebert, Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Wolfgang Prinz, Düsseldorf

Drs. Hubertus Kok, Düsseldorf

Dipl.-Kfm. Bernt Bertenrath, Wuppertal

am 15. Juli 1970

Assessor Dr. Dieter Schwarz, Dortmund

am 10. August 1970

Dipl.-Kfm. Dr. Karl-Heinz Biller, Unna

2. Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurden anerkannt:

am 7. April 1970

Rotteveel Treuhandgesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf-Benrath

am 15. Mai 1970

Dr. Böhme KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Bau- und Wohnungswirtschaft, Neuss

3. Die nachstehenden öffentlichen Bestellungen sind erloschen:

Als Wirtschaftsprüfer

am 13. März 1970, durch Tod

Dipl.-Volkswirt Dr. Heinz Clarenz, Köln

am 30. Juni 1970, durch Verzicht

Dipl.-Volkswirt Dr. Karl Mende, Bonn

Als vereidigter Buchprüfer

am 27. Januar 1970, durch Tod

Hans Lennartz, Aachen

am 31. Januar 1970, durch Tod

Willi A. Overzier, Köln

am 2. März 1970, durch Verzicht

Paul Haas, Weidenau-Sieg

am 30. März 1970, durch Tod

Heinrich Wüsten, Widdersdorf

am 23. April 1970, durch Tod

Dr. Carl Hunscheidt, Aachen

am 2. Juni 1970, durch Tod

Reinhold Dannenberg, Gronau

4. Die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist erloschen:

am 2. Juni 1970, durch Auflösung

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Bau- und Wohnungswirtschaft Dr. Böhme u. Holup KG, Düsseldorf

— MBI. NW. 1970 S. 1664.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM. Ausgabe B 17.— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.